



BR-News

Ausgabe 10 – Datenschutz im Betriebsratsbüro

Wer haftet, wenn der Betriebsrat gegen das Datenschutzrecht verstößt?

August 2018

Welche haftungsrechtlichen Auswirkungen das neue Datenschutzrecht für Arbeitgeber hat, ist mittlerweile hinreichend bekannt. Doch auch Betriebsräte müssen ihre datenschutzrechtlichen Pflichten erfüllen, sammeln sie doch eine Vielzahl von Beschäftigtendaten. Dabei stellt sich zwangsläufig auch die Frage, ob und wie sie haften, wenn sie gegen den Datenschutz verstoßen.

Doppelte Verpflichtung des Betriebsrats

Einerseits muss der Betriebsrat den Arbeitgeber dahingehend überwachen, ob er den Beschäftigtendatenschutz einhält (§§ 75 Abs. 2 S. 1, 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG).

Andererseits muss er bei seiner Arbeit auch selbst die Pflichten aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einhalten, wenn er Beschäftigtendaten erhebt, verarbeitet oder nutzt (beispielsweise Geburtstagslisten, Mitarbeiterumfragen).

Doppelte Kontrolle des Betriebsrats

Außerhalb des Unternehmens kontrolliert die jeweils für das Bundesland zuständige Aufsichtsbehörde (§ 40 Abs. 1 BDSG) den Betriebsrat. Sie darf sein Büro betreten und Prüfungen und Besichtigungen vornehmen, insbesondere auch Datenverarbeitungsanlagen und -geräte prüfen (§ 40 Abs. 5 BDSG).

Verstößt der Betriebsrat gegen den Datenschutz, darf die Behörde die betroffenen Personen davon unterrichten und den Verstoß bei der dafür zuständigen Stelle anzeigen (§ 40 Abs. 3 BDSG).

Innerhalb des Unternehmens kontrolliert nicht der Arbeitgeber, sondern der betriebliche Datenschutzbeauftragte den Betriebsrat (Art. 39 Abs. 1 lit. b DSGVO), soweit der Arbeitgeber die dafür notwendigen Kriterien erfüllt (Art. 37 DSGVO i.V.m. § 38 BDSG) und einen Datenschutzbeauftragten ernennen muss. Damit der Betriebsrat gegenüber dem Arbeitgeber trotzdem weiterhin unabhängig bleibt, arbeitet auch der Datenschutzbeauftragte unabhängig und weisungsfrei (§ 38 Abs. 3 DSGVO). Er ist dem Arbeitgeber gegenüber hinsichtlich der Beschäftigtendaten zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 38 Abs. 5 DSGVO i.V.m. §§ 38 Abs. 2 S. 1, 6 Abs. 5 S. 2, Abs. 6 BDSG).

Haftung des Betriebsrats

Bei einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Regelungen drohen hohe Bußgelder (Art. 83 DSGVO), die bis zu mehrere Millionen Euro betragen können.

Der Gesetzgeber hat auch neue Bußgeld- und Straftatbestände geschaffen, die Geldbußen bzw. Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorsehen (§§ 42, 43 BDSG).



Ferner kann jeder Verstoß gegen die DSGVO, der zu einem Schaden führt, eine Schadensersatzpflicht auslösen (Art. 82 DSGVO). Reicht die betroffene Person dann Klage ein, muss sie bloß darlegen, dass der Beklagte personenbezogene Daten verarbeitet hat. Der Beklagte muss dagegen umfassend nachweisen, dass er die Vorgaben des Datenschutzrechts einhält.

Ebenso sind vertragliche Schadensersatzansprüche bzw. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung oder vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (§§ 823, 826 BGB) möglich.

Es fragt sich jedoch, wer im Einzelfall bei einem Verstoß gegen den Datenschutz haftet: der gesamte Betriebsrat, nur einzelne Mitglieder oder der Arbeitgeber?

Strafbar bzw. bußgeldpflichtig ist in den Fällen der §§ 42 und 43 BDSG nicht der Betriebsrat als Gremium, sondern nur die einzelnen Betriebsratsmitglieder.

Anders verhält es sich bei Verstößen gegen Art. 82, 83 DSGVO:

Entscheidet der Betriebsrat darüber, ob, wofür und inwieweit er Beschäftigten-daten verarbeitet und handelt er weisungsfrei (beispielsweise Führung eigener Personalakten, Durchführung von Mitarbeiterbefragungen), ist er bei Verstößen gegen den Datenschutz Bußgeld-adressat.

Wacht der Betriebsrat dagegen als Kontrollorgan über den Arbeitgeber und prüft er ihn nur auf die Einhaltung des Datenschutzes, entscheidet er nicht selbst über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung. Bei Verstößen ist daher der Arbeitgeber Bußgeldadressat.

Einzelne Betriebsratsmitglieder, jedoch nicht der Betriebsrat als Gremium, können auch deliktisch haften (§§ 823 Abs. 2, 826 BGB).

Die Haftung eines Mitglieds scheidet dabei aber regelmäßig aus, weil es bei der Datenverarbeitung als Betriebsrat handelt und sein Handeln dann nur nach den Vorgaben des BetrVG geahndet wird.

Liegt grundsätzlich eine Haftung des Betriebsrats vor, fragt sich weiter, gegen wen sich ein Schadenersatzanspruch oder Bußgeldbescheid etc. richtet.

Ist der Datenschutzverstoß auf einen Betriebsratsbeschluss zurückzuführen, haften die Betriebsratsmitglieder als Gesamtschuldner, die den Beschluss unterstützt haben. Beruht der Verstoß auf dem Handeln einzelner Betriebsratsmitglieder, haften allein diese.

Betriebsräte sollten daher auch bei ihrer eigenen Arbeit darauf achten, dass sie das Datenschutzrecht einhalten, um einer Haftung zu entgehen.

Sie sollten also geeignete Maßnahmen schaffen, um die jeweils geltenden Regelungen einzuhalten. So können sie etwa eine Person benennen, die die Einhaltung des Datenschutzes im Betriebsratsbüro sicherstellt und regelmäßig überprüft. Sie sollten auch darauf bestehen, dass der Arbeitgeber sie in etwaige Löschkonzepte, Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes oder auch Meldeverfahren bei Datenpannen einbezieht, damit der Datenschutz im gesamten Betrieb einheitlich ist und nicht vor der Tür des Betriebsratsbüros aufhört.

Sollte das Thema Datenschutz bislang in Ihrem Betrieb keine Aufmerksamkeit gefunden haben, stehen wir Ihnen dabei gerne beratend zur Seite. Darüber hinaus bieten wir dazu auch inhouse und online Schulungen an.

Aktuelle Meldungen zum Arbeitsrecht finden Sie auch in unserem Blog unter www.draxinger-law.de.